Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 11=1 (1882)

Artikel: Zur Geschichte der Vorstadtgesellschaften Basels

Autor: [s.n.]

Kapitel: St. Johannvorstadtgesellschaft zur Mägd

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-110828

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

St. Johannvorstadtgefellschaft gur Mägd.

Die Grenzen des Gebietes, das der St. Johannvorstadts gesellschaft zugewiesen war, sind 1600 folgendermaßen besichrieben:¹)

"Unser Quartier erstreckt sich von St. Thomas= und vom St. Johannsthor stracks binein bis in daz Kronengäßly, zum schwybogen, von da bis an den Fischmarkt zu Herrn Hans Ludwig Imhoffs des Apothekers Haus an der Ede, darnach stracks gegenüber an Mr. Jsaak Wydtmanns des Jüngern Haus, auch ein Schen, last man den fuschmarktt Brunnen vff der lynckhen septen, so das quartier schepdet; von diesem Echaus Jaak Wydtmanns stracks hinauf bis an die Ecke, darin jest ein Schneider und H. Marquart Müllers R. teyserlicher M! und der Löblichen Bniversitet geschwornen Notary Nachbur ist, gegen dem Imbergäßli hinüber, ferners hinter der schol oder Metat bis zu S. Rathkherrn Heronimi Mänthelyns schuladen, da ein holzen brücklit über ein Bächli ist; von da wieder zurück auf der andern Seite und hinderars? wieder herfür bis an die andere Ede gegen dem Imbergäßly über, darnach das Imbergäßly hinauf zu beyderseits, oben stracks gegenüber bei S. Warkasco seligen Erben haus, durchfurchyn bis über St. Petters Brücklin auf St. Petters Plat bis jum Thurm Lueginslandt genant bei dem großen Bollwerk und demnach die ganze Nüwe Vorstatt bis wieder zu St. Johanns und Thomaß Thurn und was in diesem Zyrck begriffen ist."

Wie früher erwähnt, kaufte die Gesellschaft das Haus zu den "Mägdten" im Jahre 1517.²) Dieser Ankauf brachte erhebliche Schulden mit sich, deren Zinsen kaum durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden konnten. Auch der Verkauf des an die Lottergasse stoßenden Gartens machte die

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1600.

²⁾ Schon 1313 wird das huß zur Megde genannt. Staatsarch. 59. J. 1.

übernommene Schuld nicht viel leichter. Um ihr, so viel an ihm lag, in dieser Beziehung aufzuhelsen, bewilligte ihr der Rath dieselben Rechte, 1535, welche bereits im Besitz der Gessellschaften zur Krähen, zum Rupff und zum Csel waren. Erhalten ist eine Copie dieses Beschlusses im Gesellschaftsbuch 1600:

Abschrift des Briefs über die erkauften oder ererbeten häufer und andere Strafen, von unsern gnedisgen herren gegeben (v. J. 1535).

"Wihr Adelberg Meher, Burgermehster, und der Rath der Statt Basell, Bekennen undt thundt kundt Allermäniglich mitt dhserem Brheff, dz wihr umb mährung einer Ehrsamen Geselschafft zu den Mägdten, Inn unserer Statt Basell und Inn der Vorstadt ze Crütz gelegen, damit dieselbige Geselsschafft Inn Bauw Ehren und wesen pleybe und zu nämme; erkannt und geordnet haben:

1° Dz eine Chrsame Geselschafft zu den Mägdten, glich wie andere Geselschafften zur krehen, Rupff und Seell, zu ershaltung eines erbaren und frydtsamen Lebens, gutte ordtnung beh Ihnen machen, ansehen,) und Insunderheit, wz durch unß hievor oder nachmalen zur Erhaltung gutte Policeh und Erbarkeit, wie auch verhietung der Lastern, erkannt oder geordnet wurde, handthaben, styff darob haltten, und die übersträttern, doch unß der Hohen Oberkeit ohne Schaden, wie andere Geselschafften straffen sollent und mögent, damit unser der Oberkeit Lob und Ehr, auch einer Ehrsamen Geselschafft frydt, Ruw und Eynträchtigkeit gefördert werde.

Zu dem Anderen vnd damit ein Ehrsame Geselschafft Ihr Hauß desto baß In Sheren haben, schulden und derglychen der Geselschaft nottwändigkeitten bezalen vnd erhalten möge, So haben wihr der Geselschafft wie nachfolgt Ehnzunämmen bewilliget: Namblich dz Ein peder, so dyse Geselschafft kauffen

¹⁾ Wahrscheinlich: ansetzen.

will, anfangs der Geselschafft darumb gäben soll Ein pfundt. Item vnd dz demnach heder stubengesel Jerlichen zu Hehtzgelt gäben soll vher schilling $(4~\beta)$,

Item welcher ein Hauß In der Vorstatt kaufft oder Ererbt, soll der Geselschafft geben Ein pfundt,

Item welcher In die Vorstadt zeucht, ein Huß darhnnen entlehnet, der soll der Geselschafft für den Insit gäben einmahl zehen schilling.

Item wer ein Schüren Inn der Vorstatt hatt, er setze Hehmisch oder frömbt, vnd In der Vorstatt nit gesässen Ist, soll der Geselschafft darum Järlichen geben fünff schilling;

Vornems joll ein Chrsame Geselschafft all anderer Vorstetten gemeine ordtnung, wie Ihnen die Im vergangenen 1529 Jare den 28 tag wehnmonats geben, und ben geordt= netten Peenen darob zu halten befohlen ist, auch halten vnd trüwlich handthaben; dem ist also, da nyemants wer der sepge by Been fünff ichilling, jo dith da beschehen, keinen Brunnen mit vaffen, Büttenen, noch andern dingen nit berstellen noch verlegen solle, vmb da man vychtränckhens und anderen Dingen halb umb den Brunnen fry handtlen möge, Item da auch ben erstgemelter Peen undt so offt da überträtten würt, nhemants fein flensch ober frutt onder den Röhren wäschen, dekalychen vß den Brunntrögen feyn wond tlen noch die Fußzyber, noch ander ungefüber ichwändhen noch mäschen sollen, und ba ben gedachter Been, und so dick dz geschehen wurde, nyemants kehn unsuber Rog noch Uhch ob ben Bruntrögen drändhen folle, Item da auch ben angeregter und bestimmter Been, wie dith bi beschähen wurde, nachdem undt die Glock viere nach Mittag geschlagen hatt, nhemants ob kennem Bruntrog majchen solle, da auch Sinfür nyemants keinen Dibst, noch andere ungefüber vff die Frebe gaffen oder ftraffen, darzu lägeren ober schütten, ob aber Jemants Bau ober ander ungesüber vff die gaffen legen oder ichütten wöllte, der soll solches In einem oder zween tagen viss längst widerumb hinwegsperen, damit die gassen vndt strossen suber gehalten (werden), dann welcher also über besthmpten tag das nit thutt, der soll vmb zehen schilling gestrasset werden, so dicht dz bschicht; deß Alleß wüßte sich männiglich zu halten und vor schaden zu bewahren. Es soll auch nyemants beh dem Lhecht tröschen, eß sige dann dz Lhecht in Einer Lantternen bewartt; wer dz übertritt, der verbesseret fünst schilling, alß dicht dz beschicht. Daß Alleß zu waren vreundt, haben wihr einer Chrsammen Geselschafft vst Ihr ernstlichz begähren disen Brheff mit unserem Statt anshangenden Secret Insygel verwart und zu gäben Erkantt, vst Mittwuchen den anderen tag Septembris ... 1535."

Waren diese Gesälle unzureichend, oder wurde liederlich von den Vorgesetzten gewirthschaftet, wie viele Gesellschafts-brüder behaupteten; genug, es gieng in furzem wieder bedeutend mit dem Wohlstand der Gesellschaft zurück; das Haus wurde nicht unterhalten; alt wie es schon 1517 gewesen, kam es noch mehr "in Abgang," so daß 1568 ein Aufenthalt darin mit Lebensgesahr verbunden war. Das Gesellschaftsbuch von 1600 erzählt darüber: 1)

Nachdem das die geselschafft zur Megtt in merglichen großen abgang kumen, insunderheitt des dachstuls halber, also das man in sorgen ston müesen, das solicher dachstul durch ungestüeme windtt, oder andre Zusel infallen, dardurch alles das jenig so von lütten und vech auch andren so dorin, umkumen und jemerslich verderben müesen, Zu dem das der Indauw gar übel versehen, also das man an Jorsmeleren oder andre Zitt dorin süren miesen, man offtt große sorg dragen das man fürs nott zu erwarthen hatt, ußdem ervolgtt, das man ein gants nüwen dachstul gemachtt auch hiemitt die gemach ettlichermoßen sers bessert und ettliche gar nüw machen müesen und zu volendung

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1555—1599.

diesers Bauws hat ein Ersame geselschafft zur megtt geltt vffnemen müesen 2c.:

300 K an Brivate zu verzinsen, ferner 142 K an dz Ladenamt.

In dieser Verlegenheit wandte sich die Gesellschaft, wie früher, und wie in ähnlichen Fällen auch die Zünste, an den Rath mit dem Gesuch, er möchte eine von den Fischern, welche der Gesellschaft angehörten, auf ihr Gewerbe neu einzgeführte Abgabe bestätigen; damit fand sie denn auch williges Gehör und erhielt bald folgenden Beschluß: 1)

"Wihr der Statthalter des Bürgermensterthumbs und der Rath der Statt Bajell thundt kundt und Bekhennen offentlich mit disem Brieff, dz heutt datumbs, die Chrsamen Neuw und Altt Meystere einer Erbaren Geselschafft zur Mägdt alhie, vor vnß erschynen syndt und vnß fürtragen lassen DEmnach menia= lichen kundt und offenbar, wie dz Geselschafftshuß zur Mägdt durch Länge verschynene Zeit dermaßen in abgang und vßbauw kommen, dz nyemants mehr daryn oder darunder zu wohnen sticher gewäsen, sonders mäniglichen einfallens desselbigen, wie dann vergangener Jaren in der Herberg zum kopff Lender auch geschähen, und daher Lubs und Lebens gefahr und verderben sich besorgen myessen, sölchem vorzesehn, habe die Söchste unvermendenliche nothurfft erfordert, ob angezogene Geselschafft behausung, wyderumb in Ehern vnd besserung zu bringen, darüber Ihnen nit ein fleiner geringer sonders ein großer kosten ergangen setze, diewill vnd aber vonn Iren vorfahren dermasen geregieret und Haußgehalten, da der Geselschafft nut wenig bedacht und durch sy die Obangezogene Meystere In der Geselschaft gemeinen sechhel gar wenig, Ja also gerächnet gar nütet gefunden, daher dann ervolgt, da ib den erlüthenen Baukosten von Byderlüthen vmb gebürlichen Zynß biß vff wyder ablosung vffzubrächen gezwungen worden, dieweyl aber

¹⁾ Gesellschaftsbuch 1600.

mehr gedachte Geselschafft wäder zunß noch gülten, auch sonst andere Fre gefell gant ring vnd deßhalben wenig uftragen mögen, haben sy due Beschwertt der Zynsen des vffgenommenen Hauptguts, vif daß Hentgelt geschlagen, nachdem undt aber In Frer mehr den In anderen Geselschafften vill gutter armer Leuthen, denen die Beschwernuß des Hentgelt überläftig seyn wöllen, inge Lettstlich durch die Fricher dy Mittel Erfunden, di sy die gemeine Fyscher ohne allen Zwang, auch Ihr der Obgedachten Mensteren halb einer Zumuttung, sonders fry sich jelbsten dahyn gerathen und zum dritten mal ehnhäliglichen er= kantt, so hinfür Einer under Inen vfferthalb der Mensteren Söhnen, so wehdtgenoffen syndt dem alten Harkumen und Bruch noch ben Ein pfundt verplyben sollen, Ein frömbder zu einem Lehrbuben annemmen, dz derselbig dem gemebnen Nut der Geselschafft 5 K stäbler vßzurychten und zu bezalen schuldig sin solle, welcher erkanntnuß sy auch byß anhero nach= kumen und geleht Fren auch fürther nach zusetzen begärthen u. j. w. verlang. Bestätigung durch den Rath und erhalten sie ben 10 Augst 1568."

Von nun an scheint die finanzielle Lage sich gebessert zu haben; denn schon den 17. Dezember 1569 konnte die Gesellsschaft Meister Murers Erben, wie wol die stifft zu santt petter soliches empfangen hatt, denen er den hauptbrieff verkaufft, an haupttgut 125 H ablösen, "also daß," bemerkt der Schreisber, "in der noch kumenden Rechnung des 70 Jahres dester minder im Seckel sin wirdt, hiemit der geselschafft jerlich vff Simon und Juda 6 H 5 β ab dem Hals gelöst, gott hab lob!"

1578 konnte die Gesellschaft eine andere Capitalschuld von 200 fl. von Frauw Luzia schröterin der Tuchschererin ablösen und noch vor Ablauf des Jahrhunderts sinden wir in der Rechnung über das Jahr 1595/6 beträchtliche Posten für einen Umbau des Hauses. Die Obrigkeit bezahlte daran 50 Pfund.

Der Vorstand oder, wie man sagte, "Regiment" der Ehren Gesellschaft zu den Mägden bestand aus 8 Versonen: aus zwei Vorstadtmeistern, zwei Hausmeistern und vier Sechjern oder Mitmeistern, und zwar waren unter diesen acht die eine Balfte "alte", die andere "neue". Die vier neuen regierten mit den vier alten jederzeit ein Jahr lang vom Sonntag nach Johannes Bapt. bis wieder zum Sonntag nach Johannes Bapt. Vierzehn Tage "nach geordnetem Regiment," d. h. nach dessen Bestellung, hatte der "alte" Vorstadtmeister, d. h. der ein Jahr durch geleitet hatte und nun durch den abgelöst wurde, ehrbare, aufrichtige "reyttung, rächnung vnd darzu Lyfferung zu thun," also Rechnung abzulegen und Geld u. j. w. abzuliefern; namentlich mußte er die Lade mit aller brieflichen Gewahrsame, ebenjo die Schlüssel ju den geheimen Gehalten, die Schluffel jum Kapensteg (einem Ausgang nach dem Rhein), das Silbergeschirr, die Büchse, die Stadtfahne und die Trommel dem neuen Vorstadtmeister in dessen Behausung und sicheren Gewahrsam liefern.

Um Abend vor St. Johannistag ließ der "neue", d. h. der noch regierende Vorstadtmeister durch den Stubenknecht der Gesellschaft ein Sidesbott umsagen auf den folgenden Sonntag und gebieten, daß Niemand ausbleibe und daß an diesem Sonntag alle Gesellschaftsbrüder im St. Johanns-Quartier, sie haben irgend eine Ehren Zunft oder nicht, gehorsamlich im Gesellschaftshaus zur Mägd erscheinen sollen, mit Ansdrohung von "unnachläßiger" Strase, es könne sich denn einer ehrbarlich verantworten.

War nun die Gesellschaft versammelt, unter der Leitung ihrer acht Regenten, so mußte der Stubenknecht fragen, ob Jemand anwesend sei, der nicht zur Gesellschaft gehöre; besiahenden Falls mußte derselbe sich entfernen. Nun verlas der (jetzt noch) neue Hausmeister "offen vor der ganzen Gemeinde" eine geschriebene Einleitung zum Jahreseid ungefähr folgenden Inhalts:

"Liebe Herren und gute Freunde! Da wir abermals burch Gottes Inade die Zeit erlebt, altem löblichen Gebrauche nach ein neues Ehren Regiment zu erfiesen, so sollen der neue Vorstadtmeister, der neue Hausmeister, ebenso die zwei neuen Sechser oder Mitmeister die vier alten abtreten heißen und an ihre Statt vier Rieser von der Gemeinde dazu erwäh= len, dieselben nacheinander durch den Stubenknecht herbeirufen laffen. Wenn sie beieinander sind, sollen sie von dem Bor= stadtmeister in Eid genommen und dann vier neue Herren, die nach ihrem Bedunken am allertugendlichsten der Gesellschaft vorstehen möchten, an ihre Stelle verordnen, daß die vier neugewählten das folgende ganze Jahr mit den bisherigen vier "neuen", von nun an "alten" geheißenen regieren sollen. Doch sollen die zu Wählenden unsers heiligen christlichen Glaubens sein, wie dieser unter Herrn Adalbert Meyer, Burgermeister sel., und beiden Räthen reformirt und erkannt worden, des Datums auf Mittwoch den 21. January 1534; dazu sollen sie Burger und mit dem Jahreseid unsern Herren und Oberen verpflichtet, demnach diesen treu und hold sein; desgleichen dürfen sie von keinen fremden Fürsten Leben oder Bestallung haben. Alleo ohne Gefährde."

Nach Vorlesung dieser Wahlordnung trat die Gemeinde hinter sich. Der Vorstadtmeister hieß hierauf (seine drei Mitmeister und die vier Kieser) einen jeden zwei Finger ausheben und ihm folgenden Sid nachsprechen:

"Wie vorgelesen worden ist und wir wohl verstanden haben, dem wollen wir nachkommen getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährde; das schwören wir, als uns Gott helfe! Amen."

Hiefer in ein anderes Semach, schlossen sich dort ein und nahmen die Wahlen vor.

Waren aber von den vier Regenten einer oder mehrere vor diesem Tage mit Tod abgegangen, so ersetzte man (d. h. wahrscheinlich die überlebenden ersetzten die abgegangenen durch (eben provisorisch) so viel Kieser, bis die Zahl der 8 Personen des Borstadtregiments voll war. Aber erst an dem eben geschilderten Wahlgang nach St. Johannistag wurden sie desienitiv ersetzt. Wählbar waren nun vor allem aus wieder die bisherigen "alten" vier Herren, und wenn sie sich fromm, ehrbar und ehrlich bisher gehalten hatten, so erkor man sie wieder zu ihrer Würde und Dignität; sonst ersetzte man sie durch andere Gesellschaftsbrüder.

Zuerst kam die Wahl des Vorstadtmeisters. In den formell gesorderten Dreiervorschlag wurden gethan der "alte" Vorstadtmeister, in der Regel dazu der "alte" Hausmeister und mit ihnen noch ein ehrlicher Mann.

Nachher die Wahl des Hausmeisters ebenfalls aus einem dreifachen Vorschlag.

Was sodann die zwei "alten" Sechser oder Mitmeister anbelangte, so hielt man darum in der Gemeinde Umfrage und stellte nicht drei Personen auß; bloß wenn einer mit Tod abgegangen war, nahm man, ihn zu ersetzen, drei auß der Gemeinde zur Wahl. Diese Ausnahme wurde bei der Wahl des Vorstadtmeisters, bei der des Hausnahme wurde bei der Wahl ob die "alten" dieser Würde noch lebten oder nicht, jeder von ihnen mußte noch mit zwei andern (in den Wahlvorschlag) begleitet sein.

Hierauf folgte die Wahl zweier "neuer" Irtenmeister aus der Gemeinde, welche das ganze Jahr durch auswarten und jederzeit bei den Jahresmählern und an den Sonntagen (im Gesellschaftshause) erscheinen sollen, oder von denen wenigstens einer anwesend sein soll, um die Irte, wenn man diese begehrt (den Gästen wissentlich und getrüwlich) zu machen.

Wenn die Wahlen alle im Namen Gottes getroffen waren, begab man sich wieder zu der Gemeinde oder rief diese herbei und sagte und las nun das Ergebniß vor: Die Namen der "neuen" Herren mit Tauf= und Zunamen und Hinzufügung ihrer Aemter, die Namen der "alten" und die der zwei "neuen" Irtenmeister, die dieses Jahr regieren sollen und dazu erko= ren worden.

Darauf hatte der "alte" Vorstadtmeister (d. h. der abgestretene) den "neuen" Herren (dem neuen Regiment) Glück zu wünschen, für seine Person von der lieben Gemeinde abzusdanken und für seine Fehler um Verzeihung zu bitten und der Gemeinde zuzusprechen, daß sie dem "neuen" Herrn Vorstadtsmeister gehorsam sein sollten.

Der neue Vorstadtmeister aber bedankte sich nun für die ihm durch die Wahl wiederfahrene Shre und versprach den gemeinen Wohlstand zu befördern.

Ueberdieß hatten dann noch der alte Vorstadtmeister und die übrigen "alten", also der Hausmeister, die zwei Mitmeister und die zwei Irtenmeister auf die von dem ersteren ausgessprochene Slückwünschung hin einander "einen Trunk zu bringen." Umtlich waren dieselben noch verpslichtet, an dem Mahle theilzunehmen, welches am Abend dieses Wahltages im Gesellschaftshaus stattfand.

Bu diesem Gesellschaftsmahl waren auch die Gesellschaftssbrüder außerhalb des St. Johannquartiers aus Groß: und Kleinbasel "berusen"; serner, wie schon gemeldet, die ganze "Regenz" mit den zwei Irtenmeistern und wen sie sonst "gutswillig zu Gast haben" wollten. Jeder hatte sein Essen in seinem Hause kochen und von da nach dem Gesellschaftshause zur Mägd tragen zu lassen; eine Irte wurde nur um Wein und Brot gemacht. Dagegen wurden bei diesem Anlaß die Fische verzehrt, welche die Fischer auf den Tag zu liesern hatten. Diese waren nämlich schuldig am St. Johannstag, Vor- und Nachmittags, die Salmengarne zu ziehen, und was sie da siengen, der Ehren Gesellschaft zu deren Nachtmahl abzuliesern. Für diesen Fang und die damit verbundene Mühe

und Arbeit erhielten sie jährlich aus dem gemeinen (Gesellsschafts=) Seckel drei Pfund, "an den Sschen=Mittwuchen zu verzehren."

Im Gesellschaftshause hatte der Stubenknecht seine Wohnung. Bei seiner Wahl, welche vor der "ganzen Regenz" geschah, sollte darauf gesehen werden, "womöglich", daß er und seine Frau einen kleinen Anhang haben, und daß "Er läsen und schryben könne." Sie beide mußten schwören:

Der E. Gesellschaft treu und hold zu sein, Rut zu förbern, Schaden zu wenden, haus und hausrath fäuberlich und in Ehren zu halten, bei bem Sauje fleißig zu warten, es zu rechter Zeit auf= und zuzuthun, zum Feuer gut Sorge zu tra= gen, besonders den Herren Vorstadt-, Haus- und Mitmeistern gehorsam zu sein, jederzeit auf den neuen Vorstadtmeister zu warten, sich alle Rathstage bei ihm einzufinden, um wenn es durch Rathsbeschluß nothwendig geworden wäre, ein Bott anzusagen 2c. "So die Versammlung beschicht, soll er mit dem Stab und dem Rock vor der Thure (des Bersammlungs: saales) stehen, dort warten und losen, wenn man seiner be-Ohne Erlaubniß darf er nicht außerhalb der dürfe" 2c. Stadt über Nacht fein; er foll Jedermann, besonders den Besellschaftsbrüdern und Burgern um ihr Geld, Wein, Brot und Anderes (auf die Gesellschaftsstube, wo gezehrt wurde) holen, foll die Irten durch die Irtenmeister machen lassen, sie billig halten, Niemand übernehmen, foll sich vor viel Borgens hüten, und nicht zu viel Wein, Brot oder andere Speisen auf Borg nehmen, damit der E. Gesellschaft keine Schmach mit dem Zapfenverbieten (Schenkverbot?) widerfahre; er foll die Gäste zur rechten Zeit heimmahnen, nicht ungebührliche Spiele, Bank und hader gestatten, ober, wenn er nichts ausrichten kann, foll er jolches und anderes Ungebührliche, was sich im Quartier zuträgt, dem Vorstadtmeister melden."

Der Eid, den der Stubenknecht auf obige Verpflichtungen mit seiner Frau vor dem neuen Vorstadtmeister schwören

'n,

mußte, er "mit 2 vffgehepten fyngern," sie mit Irer rechten handt vff Frer rechten brust," hieß:

"Alß vnß vorgelesen ist vnd wir wol verstanden handt demselben wöllen wir nachkumen, getrüwlich, erbarlich, daz schwören wir Alß vnß Gott hälff.

Nach dem Sid wurde ihm ein Inventarium des Hausraths zugestellt. Wir werden bei einer spätern Gelegenheit von diesen noch erhaltenen Aktenstücken reden.

Das Gesellschaftsbuch von 1565--1599 berichtet über eine solche Wahl:

Bff Fronsasten crucis anno 1575 handt min Herren die meister zur Megtt, gfatter Diebolt schmidt den kornmeßer zu einem knechtt vff die geselschafft angenomen, dem alten bruch noch dergestalten, das er weder win noch brott und anders gar nitt vfsichlachen sol, sunder wo er solichs nimptt, daß er dasselbig dar bezale, dormitt einer Eren geselschafft nütt vff den hals wachse, und gibtt man ime, für sin lon und für holzs und salzs zu in der fronsasten zweh pfundt und zechen schilling dutt ein gangs jor 10 Pl.

Lange bevor die Ausübung der niedern Polizei den Vorsstadtgesellschaften übertragen wurde, hatten sie ihrer Pflicht zur Behütung der Stadt, zunächst ihres Quartiers, Genüge zu leisten, in Wasser, Feuer- und Feindesnoth.

In der Wasserordnung von 1531,¹) nach den furchtbaren Birsigüberschwemmungen sind ausführlich die Obliegenheiten der Quartiere auseinandergesetzt.

Das Zeichen des Wassersturmes war: das man dann zum Ersten im Münster mit der Bapstgloggen und zu Sannt Lienshart mit der füwrgloggen sturmen und sol hiemit der thorswechter under dem herthor zu aller zit zu dem Byrsich, wann der angan,2) ein getrüw uffsechen haben und so erkennen, das

¹⁾ Neu Rathserkanntnigbnch 1525—1544.

²⁾ Anzuschwellen anfieng.

da keiner besserung oder abfals zu erwarten, alsdann dem nechsten sinem nachpuren, by dem eid minen herren geschworen, den glogekner vff burg vnd zu Sant Lienhart zestürmen heissen, ze gebieten, macht vnd gewalt haben.... Bnd wann also der Byrsich ougenschinlich zunemen (wurd), So sollen erstlich von den vier Vorstetten, namlich Sannt Alban, Cichemer, Spalenn vnd Sannt Johans 1) vs jechlicher Vorstat funfzehen mann bem maffer an den Steinen, zu drigen orten, nemlich an die letze, Steinenbruck und zum wasserthurn zertheilt, vnd vff jechlicher siten der orten X mann, so da sonderlich von den vorstetten verordnet werden, zu louffen und mit jren werenen 2) als biderb lüt das holk und andern vnrat, jo verstedung bringt, abkeren.... Es follen ouch vier Weidling, allweg zwen aneinander gehefftet, so zu faren vnd die große hölter abzewenden, vermüglich vnd geschickt gemacht hat, 2 an die Steinen in die kilchen, und die vbrigen zwen zu den Barfüssen in das closter (gethan und) gehalten (werden); die 2 Zünfte der Fischer und der Schiffleute sollen acht redliche Gesellen zur Bedienung derselben auslesen.... Es sollen ouch die drig geselschafften Enet Rhins 18 man vßlesenn, die da am vischmarcht acht haben, was da fürgan, sy dem by ziten weren mögen.

Nähere Bestimmungen werden wir lieber später aus der Geschichte der Webernzunft entnehmen.

Schon 1549 erschien eine neue Ordnung für Feindes, Feuers: und Wassersnoth; im Mai 1600 wurde sie vom Nath erneuert und daher in das zweite Buch unserer Gesellschaft zur Mägd eingetragen. Im St. Johannquartier war Haupt: mann zum Gehrfähnlein" der neue Vorstadtmeister; er hatte sich, falls der Sturm ergieng, damit vor dem Brunnen gegen:

¹⁾ Also eine Steinenvorstadt als solche wird nicht erwähnt. Dort war eben die Zunft mit der Beforgung beauftragt.

²⁾ Saden, Aerte und Seilen.

über dem Gejellichaftshause aufzustellen, und "ben Ime soll auch der Altt (d. h. der Vorstadtmeister des vorhergehenden Jahres) stohn, so der Lüttenant ist, und soll der Nüw dz Gehrfendlin In der handt haben beh dem Brunnen gegen der Mägdt über. Item da der Nüw nicht vorhanden, sollz der altt haben und versehen. Er soll auch angehntz ordnung thun, dz allenthalben die Bechpfannen angezündet werden beb der Nacht. And sollen auch alle die, so In St. Johanns und In der Nüwen Vorstatt gesessen (sind), so nit anderstwohin vff Thurn oder sonsten geordtnet syndt, mit sampt Iren Knechten zu dem seüfferlichsten mit Iren gwehr und harnhsten vßgebutt in allen fählen, jo man stürmpt ben dem Gehrfehndt= lin pleiben, zu dem Thor gutt Achtung geben vnd worzu man Fren notthürftig, der H. Häuptern und der Räthe, deßglychen der H. Vorstattmeyster und der H. Hauptleuthen, beschendts erwarten und dem gehorsamlich erstatten."

Der Vorstadtmeister hatte ferner in seiner Vorstadt in solchen "geleuffen und stürmen" sofort zwei Mann auf das Thor zum Schutzgatteren zu schicken; "des Schutzgatterens mit zwei Iseren schlegeln (zu) warten," und wenn die Hauptsleute an den Mauern es befehlen, "dz sp sie unuerzogenlich nyderfallen lassen."

"Gemäß dieser Verordnung wählt die Gmein auch zwei Mann, daß sie:

1° in Wassersnöthen mit Rhemen (Rudern) an die Stehenen Vorstatt zum Schutgatteren des Bürsigs lauffen vnd die 2 weidtling Im Stehnen Closter so daruff warten herfürenemmen, 1)

2° in Kriegsleüffen zum Schutgatteren vff St. Johanns= thor mit Jeren schleglen 2 Mann; von diseren soll keiner vß der Statt wehchen, Er habe dann Ein Anderen an sehn statt gepotten, zum bericht."

¹⁾ Dazu wählte man Fischer.

Nach der Feuers und Wasservonung wurden 1572 außers dem von der Gesellschaft ausgelegt: Zu den Sprißen zwei Mann, zu den Eimern zwei Mann. Drei andere waren früher schon zu den 3 Rindürlin in santt Johans vorstatt verordnet; sie wurden in diesem Jahr bestätigt und es "wart innen alen drigen lutter und heitter angezeigtt und bi den eiden gebotten, das si gemelte 3 dürlin nit ee noch spetter vssthun sollen, dan wie man das santt Johansthor ussthutt. Item si sollen ouch die 3 obgedochte thürlin zuthun wan man Santt Johansthor zuthutt und nitt weder zittlicher noch spätter dornoch wiß mann sich zurichten."

1628 finden wir noch ausgelegt: zwei Mann zu den Leitern, zwei zu den Feuerhaken, zwei zu jedem Brunnen und 1650 noch zwei Thorschließer.

Dazu treten dann seit Alters her die Wachten am Thor, in die sich Bürger und Niedergelassene das Jahr durch zu theilen hatten und von denen z. B. nur die "Regent-Personen" und der Stubenknecht frei waren. Doch sind diese Pflichten eher später zu erörtern.

Außer der Hut und Wacht lag den Vorstadtgesellschaften noch ob die Brunnen- und Straßenpolizei, insofern sie auf die Reinhaltung derselben zu halten und gegen Nebertreter das Strafrecht hatte. Dazu hatten sie schon vor dem 17. Jahr- hundert eine Art Friedensrichterstellung über Schmäh- und Schlaghändel.¹) Das Gesellschaftsbuch von 1600 sagt dar- über:

"Man solle womöglich allerlei Händel vertragen,²) die nicht criminalisch sind, damit der hohen Obrigkeit und den Herren der Zehen soviel möglich (weil sie sonst mit vile der geschäfften beladen) Mühe und Arbeit abgenommen werde, so vnß von hocher Oberkeits wegen solchez zu thun gnädig vfferlegt. Es

¹⁾ Fluchen und Schwören.

²⁾ Shlichten.

wäre denn Sache, daß die eine oder andre streitige Partei Rechts begehren würde, dann soll es vnuersagt sein."

Die Ueberwachung des Quartiers betraf aber noch Ansberes. Statt beim Löschen des Feuers zu helsen, sollten die Gesellschaften dem Ausbruch desselben auch vorbeugen.

"Man soll," sagt das Gesellschaftsbuch 1600, "auch 2 mahl Imm Jahr dz seühr besichtigen, vnd sollen die Vorstatt- Huß- vnd Mittmehster mit Irem Stubenknecht und einem Stattknecht mit der Stattsarb von huß zu huß ghon vnd lugen, ob Ire Stuben-, Bach- und Buchösen, item die seührstetten recht verssehen sehen, wie auch die kampn, deßglychen ob sy sephrdeckel haben, hiermit dz sy autt sorg haben verwarnen, und so man Iemanten sorgloß syndet, dem sollen die knecht pfänder nemmen, die mögen sy mit 10 ß, vff gnadt mit 5 ß, vnnachläßig wyder lösen oder so sy die straff glych geben, so nympt man Inen keine pfänder."

Und nun die Einnahmen und die Nutzungen der Vorstadt= gesellschaft:

Wie oben erzählt, waren der Gesellschaft zur Mägd 1535 dieselben Rechte eingeräumt worden, welche die andern Vorftadtgesellschaften ichon besaßen, zur Unterstützung ihrer Finan= zen, zur Unterhaltung ihres Hauses 2c. In die Gesellschafts: fasse floß 1) das Eintrittsgeld; jeder, der die Gesellschaft 2) Jeder Stubengeselle kaufte, mußte ein Pfund bezahlen. steuerte, angeblich, daß er im Winter eine geheizte Gesell= schaftstube zu den Abend = Irten vorfinde, in Wirklichkeit zur Unterhaltung des Baues und der Einrichtungen, das Heizgeld und zwar jährlich 4 Schilling; es wurde 14 Tage vor oder nach Martini eingezogen. 3) Die Sandänderung für neu gekaufte oder ererbte Häuser, die in der Vorstadt gelegen waren; sie betrug in jedem Fall ein Pfund. 4) Für den Einsig in die Vorstadt; wer auswärts oder aus ber Stadt her in der Vorstadt sich in einem entlehnten Hause niederließ, hatte dafür mit der Niederlassung ein halbes Pfund zu erlegen.

- 5) Für jede in der Vorstadt gelegene Schenne, welche einem nicht in der Vorstadt wohnenden Eigenthümer gehörte, mußten jährlich an die Gesellschaft auf Martini 5 β entrichtet werden. Wohnte der Eigenthümer in der Vorstadt selbst, so bezahlte er nichts. Um 5 Pfund konnte man aber jene Last des Scheunengeldes ablösen. Wurde aus einer Scheune ein "Hußgeseß" gemacht, so wurde kein Scheunengeld mehr bezahlt, dagegen wurde das Haus wachtpflichtig. Das Gesaste beschlägt auch die Scheunen an der Lottergasse und in der neuen Vorstadt. Sine Ausnahme bildete das St. Johanser Huß; "das gibtt jerlich zu dem gutten jor, sollen die schaffner jerlichen erlegen vß gutthem willen dutt 5 β."
- 6) Das Lehengeld beschränkte sich, wenigstens nach Ende des 16. Jahrhunderts, auf den Zins für die Kornschütte zur Mägd.
- 7) Erhielt die Gesellschaft für die frohnfastentlich vorgenommenen Feuerschauen im Quartier ein Pfund.

Endlich sielen in die Kasse noch die Bußengelder, welche die niedere Polizei des Quartiers eintrug.

Außer mit Geld konnte die Gesellschaft noch strafen mit Leistung, d. h. Berbannung für gewisse Zeit aus der Vorsstadt mit "Abstrychung der E. Gesellschaft oder des Ryhns," d. h. mit Entzug der Rechte eines Gesellschaftsbrusders oder, wenn es einen Fischer betraf, mit Entzug des Fischereirechtes, und "in noch andrem mehr sachen," wahrsicheinlich mit Thürmung.

Alles in Alles gerechnet konnte aus diesen Einkünsten allein die Gesellschaftskasse nicht reich werden, wenigstens so lange die Vorstadt noch so wenig bevölkert war. Dagegen genossen die darin wohnenden Burger, wie die der übrigen Vorstädte, das Recht des Weidgangs; die zwei Gesellschaften zur Mägd und zur Krähe hatten gemeinsame Weidgerechtigkeit. Das Gesellschaftsbuch von 1600 enthält die 1564 beschlossene

und 1590 erneuerte Rathsordnung "über Wehdtgang und deß Gehhrnten vychs Grechtsame."

Ihre Waidgerechtigkeit erstreckte sich demnach: "unten an Hüningen am St. Niclauß Reyn, dann vis der Rächten Handt Im Nuben, 1 großen plätz gegen Mychelfelden, das Holz gegen den Häsinger Bann, ferner zwischen dem Häsinger und Blotzer Bann; nach dem Emdt die Herbstweide auf dem Nuben linker Hand (wo die Hüninger eben gereutet und neue Matten angelegt hatten), mit sampt St. Niclauß Reyn, den ganzen Winter bis auf Ostern; ferner dem sulbrunnen zu den Reyn ab, alttem bruch nach, zu der Bruckhen, welche wihr (Basel) erhalten thetten, neben Michelselder Watten, dem langen Haag nach abhyn vis die Erlach, und von der Erlach vist die lynckhe Handt schärwyß, abher byß zum keybenkops."

Oberaufsicht über den Waidgang führte der Oberherr (ein Rathsherr oder ein Vorstadtmeister der Gesellschaft zur Mägd oder zur Krähe), dann unter ihm ein Hirtenmeister, von der Krähe und ein Hirtenmeister von der Mägd. Ihr gemeinsamer Hirt trieb in einer Heerde "der loblichen dreh Vorstett, alß Spahlen, Nüwe und St. Johanns Vorstatt Liebs gehürntt vych" zum St. Johannthor aus.

Die Pflichten des hirten waren folgende:

Er soll gute Sorge zum Vieh haben, dabei wachen, "sie vß kehner gyllen drinkhen lassen, zu rechter zeitt vff die wehdt vnd wyder heimboryben;" er soll auch einen Knaben halten zur Aushilse, damit doch das Vieh nie unbewacht sei, den Nachbarn zum Schaden. Er soll sorgen, daß zu rechter Zeit getränkt un in die Ställe getrieben werde; unter dem Thor soll er gute Uchtung geben, daß keines ("wie etwann bescheshen") "ab der bruckhen hinabsalle," und er soll keines neben "dem wyn oder andern wägen" hinübergehen lassen.

Die Thorwächter sollen, wenn das Vieh aus- oder eingeht, die Wagen heißen still halten, damit dem Vieh kein Schaden widerfahre.

Item der hirt soll

alle Morgen unter dem Thor das Vieh abzählen, wenn er es hinaustreibt, und ebenso Nachts (wenn er heimkommt), damit er wisse, "ob nichts dahynden verplyben,"

"auch gant und gar nit über dz Bych fluechen oder schwören, damit Eß nit in schaden komme, und da Er wz verzwarloset, soll Erz nach gelegenheit und der 3 Herren¹) Erzkanntnuß verbessern."

Sonst ist ihm erlaubt: "wyldtfäng zu samblen" und heim zu tragen, wann er heimfährt, oder er mag es sonst holen lassen, "doch nicht schädlichen."

Dagegen soll er den Graben an der Weide in Ehren und sauber halten und ihn mit einem eisernen Rechen und und einem krummen Messer "stätigs süffern," damit kein Rohr darin wachse und das Wasser seinen Ablauf habe, daß es der Weide keinen Schaden thue, "so (der Graben) gar viel zu machen gekostet und die Weidgenossen sur ankumen." Die drei Herren haben Macht, ihm zu erlauben "Recholderhürst ab der Wehdt abzuhauwen und zu wällen zu machen, doch sollen die studen uß der wurzlen gerhttet werden, damit dz vych nit klauwenwündig und hynckend würdett."

Er soll auch Achtung geben, "welchez haupt ryndering" (sei) und das bei den Häusern anzeigen.

"Die Ellend Herberg vnd Inodenthal halten zu dieser Herde Jedes 1 wucherstier vnd 1 äber."

Der Hirt nimmt alle Samstage von jedem Haupt seine Belohnung selbst ein, und zwar wöchentlich vom Haupt Rindsvieh 4δ , von einem Schwein 2δ .

Bisweilen begnügte man sich auch mit einer Hirtin: so im Jahr 1663; da wurde die alte "hirtenen, Claudina Stollin" wieder für ein Jahr gedingt; zur Bürgschaft hinterlegte sie

¹⁾ Siehe oben.

einen Kapitalbrief von 60 Pfund. "Soll aber noch einen starken Knaben zu Hilfe halten."

Es ist hier nicht der Ort auf die vielen Schwierigkeiten und Streitigkeiten einzutreten, welche aus der Benützung des Waidganges entstanden. Nur ein Beispiel sei erwähnt aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, namentlich wegen des sonderbaren Abhilfsmittels, das der Rath empfahl:

"Den 7. Mai 1633 1) brachten die H. Vorstattmeister zur Mägdt und Kreygen (bei dem Rathe die) Klage an, wie der Hirt flage, daß er mit seinem Vech nicht sicher auff der wendt seige, wegen der streiffenden schwedischen soldaten."

Erkannt: "Den Hirten sollen höltzerne büch sen darauff der Statt Basel zeichen zu mehrerer sicherheit anzuhenkhen ges geben werden."

Neben dem Waidgang bestanden aber noch die Fisch= waiden auf dem Rhein, und damit treten wir nun in Zunftrechte, welche hier mit der Vorstadtgesellschaft nicht zwar als solcher, aber doch mit den ihr angehörigen Fischern verbunden sind. Wie ich in der Einleitung bemerkt habe, ist mir der Uebergang der Fischerngesellschaft oder zunft an die Vorstadtgesellschaft noch nicht klar geworden. Wenigstens liegt hier die Sache anders, als an der Steinen. Dort ist die Webernzunft dem Namen nach die Behörde, welche die Vorstadtpolizei ausübt; hier ist es die Vorstadtgesellschaft, welche über die Rechte der Fischer wacht. In den Gesellschafts= büchern sind diese Rechte sorgfältig in Abschriften erhalten; Richtzünftige haben hier das Regiment, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, z. B. 1566 wird zum neuen Irtenmei= ster gewählt hans Jakob Ottendorff, der Megger, 1578 ift einer der Riefer Friedrich Fechter, Schaffner zu St. Johanns († 1581). 1575 Petrus Perna, der Druckherher, Erhart Her= ting, der Pfiffer; Franz de Insula, der guottferker; Claus

¹⁾ Rathsprotofoll.

Langhans, der Drummenschlacher 2c. Die in Kleinbasel wohnenden Fischer sind auf der Fischernzunft genössig, jedoch werden sie in Kleinbasel ihre Wehrpflicht, Wacht, Dienste in Feuer- und Wassersnoth 2c. geleistet haben.

Jedenfalls hatten die Fischer zur Mägd, wie sie oft im Gegensatz zu denen zu Großhüningen heißen, ihre eigene Büchse oder Kasse. Das Gesellschaftsbuch von 1600 sagt darüber: "Dysere Lyscher haben 2 Büren-Meister; die sollen die straffen vssheben; darzu haben sy ein Buch, daryn sy es schryben söllen, vnd 1 büren, darin sie dz geltt thun sollen, vnd Järlichen gemeynen vyscheren (wahrscheinlich dabei die Kleinbaster auch) vff die Üschenmittwuchen gute erbare Rechenung und Lysserung zu thun schuldig vnd verbunden sein sollen." Sben am Aschenmittwoch war auch die (Zunste) Mahlezeit der Fischer zur Mägd.

In die Weidgenossenschaft auf dem Rhein gehörten aber damals unter der Oberhoheit des Baslerischen Rathes auch die Fischer zu Großhüningen. Ueber die Rheinrechte, welche diese und die zur Mägd besaßen, sind in dem Gesellschaftsbuch 1600 zwei besonders ausführliche Ordnungen erhalten.

Die Ordnung, das Rheinrecht gemeiner Fischer betreffend, ist älteren Ursprungs, als die im Gesellschaftsbuch von 1600 enthaltene Copie. Sie erstreckte sich abwärts von Basel bis an die Capelle gegen Rheinweiler, auswärts bis gegen Augst, und unter das Basler Rheinrecht gehörten also Hüningen, Märkt, Istein, Kleinkems bis gegen die genannte Capelle.

Die Ordnung enthält nun im Wesentlichen Folgendes:

An den drei hohen Feiertagen, Weihnacht, Ostern, Pfingsten und den darauf folgenden zwei Feiertagen darf nicht gezarbeitet, also nicht "gefahren" werden; wohl aber ist es gesstattet an allen Sonntagen, an allen Warientagen, an allen Aposteltagen. An jedem Abend, besonders an Samstagen, soll man aushören zu sahren, wenn die Betglocke geläutet wird, man sei auch, wo man wolle; da soll man heimfahren und

nicht mehr fischen; diese Nacht soll man seiern und den Tag darauf bis Nachts, wo das Glöcklein auf Burg geläutet wird (zwischen 9 und ½10 Uhr).¹) Nachher ist das Fischen wieder gestattet.

Wer sich gegen diese Verordnung verstößt, bessert den Herren (in der Stadt) 1 Pfund, den Gesellen (Fischern) in seinem Dorse 1 Pfund. Wer einen Fischer zur Unzeit sahren sieht und ihn nicht verzeigt, ist zu bestrasen wie der Schuldige. Dazu sind in jedem Dorf zwei Männer (als Nichter) gesetzt, "die darüber gewaltig sind und darauff lugen bey geschworenem Eydt;" dieselben haben die Macht, im Fall der Noth, die Erlaubniß zum Anlanden und Absahren zu geben. Alle Frohnsasten mußten die zwei aus jedem Dorf in der Stadt erscheinen vor unsere Meister (Zunst? oder Gesellschaft?), um, so jemand etwas verschuldet hätte, darüber zu sitzen und zu richten.

Es folgen nun specielle Vorschriften über die Zeit der Fischweide, besonders über den Lachsfang von Allerheiligen bis Sankt Andreastag (1.—30. November). Da jedoch diese Versordnungen das zünftige Handwerk angehen und demgemäß die Geschichte der Zünfte beschlagen, gehören sie jetzt nicht hieher.

Dasselbe Buch berichtet: "Die E. Gesellschaft zuer Mägdt haben zu großen Hüningen Jederzeitten einen Rephn=Bogt, welchen die Byscher zu großen Hüningen selbst erwöllen, so ein vyscher sein muß; denselbigen nimpt der H. Oberuogt unsertwegen in Eydt, dergestaltten, daz Er vnß zur Mägdt, druw und holdt sein wölle, alle sachen dunden ryhen (richten, rügen?), so vnß zum halben theil strafffällig, dz selbig trüwslich und ohne geuerde vnß Inzye, wie vollgt:

Erstlichen, soll er wz sich zutragt, vnsertwegen ein Bott versamblen, vnsere halben straffen und gefell In ein Buch or-

¹⁾ Wahrscheinlich 8—1/29 jetiger Uhr.

dentlichen vffschryben, dz geltt in ein Büren thun, vnd alle halb Jar oder geding-zyl, als Johannis vnd vff Wyenächten, erbare Rechnung und Lyfferung thun, vnd welche etwas fellig worden, vnß mit Thauff- vnd Zunamen schryfftlich vnd ohn wehgerlichen zur Mägdt (also nicht in die Fischerbüchse) über- antworten; entgegen soll man Ime ein Irten zegebende schuldig sein."

"Jetziger Herr Obervogt Ist zu Grossen Hüningen: Herr Melchior Hornlocher deß Ehrsamen Raths vnserer gn. H. der Statt Basel: Jetziger vnser Reynvogt zu Gr. Hüningen M. Andreß Brun."

Ebenso sind es die Vorgesetzen der Gesellschaft (und nicht die der Fischer allein), welche anno 1600 die von ihren Vorsahren seit 25 Jahren "schlechtlich in Achtung gehepten" Rechte wieder zur Geltung zu bringen suchten. Sie nahmen Briese hinab nach Großhüningen und klagten vor dem Obervogt und der ganzen Gemeinde wegen der seit 25 Jahren ausstehenden Strafgelder, ließen "offentlich vnder dem Himmel" ihren Brieserlesen und erhielten in so weit Recht, daß beiderseits die alten Ordnungen anerkannt und gelobt wurde, "künsstig und zu allen Zeitten wz daran geschriben steht, vestiglichen und getrüwlichen zu halten." Die Erstanzen der 25 Jahre mußte man aber den Großhüningern schenken. Uebrigens beginnen nun bald und erst recht die Streitigkeiten zwischen den hiesigen Fischern und denen zu Groß- und zu Kleinhüningen.

Hier wäre es nun nicht unpassend, über die Entwicklung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft zu reden. An der Hand der jährlich, oder doch im Fall einer Wahl eines neuen Gesellschaftsknechtes, aufgenommenen Inventare des Hausshaltes und mit Vergleichung der Rechnungsbücher (die ich übrigens noch nicht zu Gesicht bekommen habe), wäre es nicht so schwer, den Fortschritt im Gedeihen nachzuweisen. Indessen ließe sich das vielleicht eher thun, wenn z. B. Webern Zunstrechnung und Inventare dazu mit vorliegen, oder wenn die

Entwickelung des hiesigen bürgerlichen Lebens in Rücksicht auf Wohlstand, auf öffentliche Vergnügungen, das sich Breitmachen des Zunft= und Gesellschaftbewußtseins sollte verfolgt werden. Gesagt sei hier nur, daß das Bestreben nach Behaglichkeit des geselligen Lebens, das nicht erst eine Folge der vielen jetigen Bereine ist, auch zur Mägd sich geltend machte. Gine große Stube nebst anstoßender Kammer, eine kleine Stube und die Rüche, das waren die Lokale der Gesellschaft zur Mägd, die wenigen übrigen Gelässer mag der Stubenknecht benütt haben. Mermlich genug jah es 1575 in den Gesellschaftsräumen aus. Der Hausrath bestand aus einem vollen und einem leeren Gießfaßfänsterli, einem alten hafenschaft, einem alten unbeichlossenen Trögli, 12 guten und bosen Tischen, 11 guten und bosen Stühlen. Um Besten war noch für Roch= und Trink= geschirr gesorgt; dagegen 60 hölzerne Teller, 42 schlechte und 72 buchjene Löffel, 22 hölzerne Salzbüchsen, 8 hölzerne und noch fein metallener Lichtstock, Tischlachen aut und bos 2. und noch 7 neue; dazu im Ganzen 3 Handtzwechelen. Silber oder gar Gold teine Spur.

Dagegen zeigt schon das Jahr 1599 einen Fortschritt: da sindet sich im Inventar, wie früher, Ein groß eingesaßt Hirzenhorn, jett aber geschmückt mit einem Frauenbildlein und einem Pfeil in der Hand, also dem Gesellschaftswappen; außerdem ein kleines Schärerfähnli, 2 hohe messingene, 3 neue eiserne, verzinnte Lichtstöcke, 2 Dutend zinnene Teller, Gesichenke von Borgesetzen, mit der E. Gesellschaft Wappen. Deogar Silberzeug wird erwähnt: "Der Neue Vorstadtmeister und der neue Hausmeister haben jeder 4 Schlüssel, 2 zu dem Känsterlein in der großen Stube, so man den Thägel nennet, 1 zu dem gemeinen Känsterlein in der kleinen Stube und zu der Büchse 1. Aber die Mägdtladen hat jederzeit der Neue Vorstadtmeister in seinem Hause mit allen Privilegien, Schlüss

¹⁾ Dem Namen bes Saufes entnommen.

seln und Rechnungen; item die Trummen mit 2 Schlegeln, das Gehrfähnlein und der Gesellschaft Silbergeschirr mit sammt der Büxen."

Zwei Hauptanschaffungen waren erst das Jahr vorher durch freiwillige Beiträge zu Stande gekommen, die eine für Anlässe der Freude, die andere für Leidfälle: eine Fahne und ein Sargtuch. Ein groß daffatin Fehnli, roth, blau und wuß, mit einem Freilwli, so ein pfyl in der Handt hat, item der Ehren Geselschafft Wapen so gemolt ist vnd an der Stangen 1 ganz ihlberer vergülter Spyt ift. Das ift der "Ehrenfahnen" der Gesellichaft, nicht wie das Gehrfähnlein für Feindes:, Wassers: und Feuersnoth, sondern einzig für Gesellschaftsfestlichkeiten bestimmt. Die Gesellschaftsbrüder müssen eine kindliche Freude an diesem neuen Möbel gehabt haben; denn das Gesellschaftsbuch 1600 enthält anno 1598 "zum Langwürigen gedechtnuß" ein Verzeichniß der Namen derer, welche an den Kahnen und an das "Bortuch" gesteuert haben und wieviel jeder, darunter 31 Ellen Taffet. (!) Dann fährt es fort: "Mitt byferem fahnen ift man am Eschenmittwuchen (also am Tage bes Zunftessens ber Fischer) Inn benden Stetten ombgezogen, haben ben 300 Burger gehapt und ben 40 pferden, durchoß wollgebutte Mann und pferdt, alf wann in ein Fürsten empfahen hetten sollen, ist aber zu Cheren vnserer Im. Herren allft billich geschehen; die Renkigen hatten auch ein fahnen und ein rittmenster, da fuegvolch 2 fahnen, der Capitain duffes volches war, so Ihr fperer gewesen, Johann Wernher Gebhart,1) Jetiger Alttvorstattmeister. Zu dyserem vmbzug hatten wihr zur Mägdt ein Stattlich Fäst, waren 18 dusch wolbesett, waren vil zu gast, funderlich die Sphlüth; hatt ein Ehren Geselschafft woll etwa koft, Ift aber (Gott Lob) wol abgegangen; der wölle vnß fürbaß an(ädig) vor allem Uebel bewahren. Amen."

¹⁾ Eben der, welcher als Borstadtmeister 1600 das Gesellschaftsbuch stiftete und nachtrug und selbst dieses aufzeichnete.

Mit der Fahne war aus freiwilligen Beiträgen auch ein neues Sargtuch, ein "Borthuch", zum Bedecken der Todtenbahre, angeschafft worden. Kirchliche Bedürsnisse hatten ja neben andern ursprünglich all diese Bruderschaften vereinigt. In diese Zeit hinab hatte sich bei uns nur die Begräbnispflicht erhalten. "Das Borthuch soll man (so ist die Vorschrift) Jedem Geselschafftsgenoß zu seiner begrebnuß, (so manß begert) nit verstattmeister ein gemeines Bott versammeln lassen, und also Jederzeit die Geselschafftsbrüder ehrlich zur Erde bestatten helsen, und Geselschafftsbrüder ordnen, so die Lencht tragen sollen und das Grab machen."

Spätere Inventarien lassen das Fortschreiten des Wohlstandes der Gesellschaft verfolgen, troß allen Bedrohungen durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges. 1639 erscheint beim Silbergeschirr ein großer silberner Becher sammt Deckel 68½ Loth schwer, 10 gewöhnliche silberne Becher und dazu eine "vergülte Jungfraw wigt 13 Loth." Sie hatten an diesem Silbergeschirr nicht genug, sondern beschlossen den 3. Juli 1661 als Erneuerung einer schon bei vielen Jahren her gesaßten Erkanntniß, (daß ein neuer Mitmeister schuldig sei, einer E. Gesellschaft zur Mägd zur Dankbarkeit¹) einen silbernen Becher per 8 Loth zu verehren), in Betracht, "daß diese Erstanntnuß in ganzen Abgang kommen und niemalen mehr beobachtet worden, einhellig: daß zur Bsnung einer E. Gessellschaft"

ein neuerwählter Mitmeister 4 Loth Silber, und so er hernach zum Hausmeister erwählt werden sollte, noch 4 Loth, und wenn er nachher zum Vorstadtmeister erwählt werden sollte, wieder 4 Loth schenken sollte,

¹⁾ An der Spitze des Staates standen damals 4 Häupter, 60 Kleinsräthe, 180 Sechser und 6 Gesellschaftsmeister aus der mindern Stadt.

ferner, daß, wenn einer aus der Gemeine zum Hausmeister oder Vorstadtmeister sollte gewählt werden, er im ersten Fall 8 Loth, im zweiten 12 Loth "zu seinem rhümlichen Angedenken" einer E. Gesellschaft zu verehren schuldig sein solle.

Dabei wurde bestimmt, daß für ein Loth ein halber Reichsthaler Geld dürfe bezahlt werden, "was aber zur erkausfung silbergeschirrs" solle angewandt werden.

Oben verlangte Becher sind sogenannte Sechserbecher und wir hätten also hier wieder die Vorstadtmeister als Vertreter der Fischerzunft.

Durch solche obligatorische Geschenke wuchs nun das Gesellschaftsvermögen, so daß im Jahr 1713 451 Loth Silbergeschirr konnten verkauft werden; der Erlös, $532^{1/4}$ Pfund, wurden zu $5^{0/6}$ an Zins gelegt.

Schließlich tritt an uns zur Beantwortung eine Frage: Wie verhält es sich denn mit der St. Johanns-Jungfrau, die wir vor Jahren noch als lebendes Abzeichen der Vorstadtsgesellschaft an sestlichen Tagen durch die Straßen sahren sahen? Die Sage gieng damals, das stelle die Magd vor, welche in der Neujahrsnacht 1308 zum Nebersall der Burg Ropberg half? Leider muß ich gestehen, daß ich weder in Gesellschaftsbüchern noch in den Inventaren irgend eine Spur davon gestunden habe. Das angebliche beträchtliche Alter dieses Aufzugs oder Umzugs ist eben eine Fabel. Was mir von den seinem andern Anlaß seine Stelle sinden. Die St. Johannssummandern Anlaß seine Stelle sinden. Die St. Johannssumgfrau aber ist nur die Personisication des allerdings sehr alten Namens des Gesellschaftshauses.